

Konditionen für Privatkunden mit Einfachtarif

Gültig ab 1.1.2019, diese Konditionen ersetzen sämtliche bisherigen Preisbestimmungen.

1. Anwendung

Als Standardtarif gemäss StromVV Artikel 18, Absatz 2 gilt im Versorgungsgebiet des EWN der Einfachtarif. Die vorliegenden Konditionen gelten für alle Kunden mit einer Abgabestelle auf dem Niederspannungsnetz (230/400 V), welche elektrische Energie bis maximal 100'000 kWh pro Jahr und Zähler bzw. Bezugsstelle beziehen.

2. Blindenergie

Der Bezug von Blindenergie (kVarh) darf pro Abrechnungsperiode 40 Prozent des Bezugs von Wirkenergie (kWh) nicht übersteigen, was einem mittleren Leistungsfaktor $\cos \phi$ von 0.93 entspricht. Das EWN ist berechtigt, die bezogene Blindenergie zu messen.

Ist der Bezug von Blindenergie höher als 40 Prozent der Wirkenergie, hat der Kunde auf seine Kosten Abhilfe zu schaffen, andernfalls ist das EWN berechtigt, den Überbezug zu verrechnen. Der Blindenergie-Überbezug kostet 4.50 Rp./kVarh (inkl. 7.7% MwSt. 4.85 Rp./kVarh). Das EWN behält sich Anpassungen am Leistungsfaktor $\cos \phi$ vor.

3. Tarifzeiten

Der Einfachtarif gilt im Versorgungsgebiet des EWN zwischen 00.00 und 24.00 Uhr.

4. Preiskonditionen

Preiselemente Einfachtarif Gültig ab 1.1.2019			Grundpreis		Arbeitspreis		
			exkl. MwSt.	inkl. MwSt.		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Energie	Wirkenergie				Rp./kWh	7.20	7.75
Netz	Netznutzung	CHF/Mt.	7.00	7.54	Rp./kWh	8.90	9.59
	Systemdienstleistungen SDL				Rp./kWh	0.24	0.26
Steuern und Abgaben	Abgaben an Kanton NW				Rp./kWh	1.00	1.08
	Netzzuschlag				Rp./kWh	2.20	2.37
	Zuschlag ökologische Sanierungen Wasserkraft				Rp./kWh	0.10	0.11
Elektrizitätspreis Total		CHF/Mt.	7.00	7.54	Rp./kWh	19.64	21.16

5. Systemdienstleistungen SDL

Um die Qualität des Netzes und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, erhebt die Swissgrid auf dem Höchstspannungsnetz eine Gebühr für die Systemdienstleistungen.

6. Netzzuschlag und Sanierung Wasserkraft

Für die Förderung der erneuerbaren Energien und für die Sanierung der Wasserkraft wird für jede Kilowattstunde eine Bundesabgabe erhoben.

7. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezug von elektrischer Energie begründet einen stillschweigenden Liefervertrag gemäss dem EWN-Reglement über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie.

8. Besondere Bestimmungen

- Bei leer stehenden Objekten hat der Gebäude-Eigentümer für den Grundpreis, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, den Blindenergieüberbezug und für allfälligen Verbrauch elektrischer Energie aufzukommen.
- Das EWN ist berechtigt, den Bezug elektrischer Energie in Kleinwohnungen und in Ferienwohnungen dem Hauseigentümer zu verrechnen.
- Wird während eines Monats keine elektrische Energie verbraucht, so wird nur der Grundpreis verrechnet. Als Monat im Sinne dieser Preisstruktur gilt der Kalendermonat. Für die Verrechnung des Grundpreises wird der angebrochene Monat taggenau abgerechnet.
- Pro Kunde ist eine separate Messeinrichtung einzubauen. Sammelmessungen für verschiedene Kunden sind nicht gestattet.
- Das EWN stellt für die bezogene elektrische Energie, für die Nutzung der Netzinfrastruktur, für den Blindenergieüberbezug sowie die gesetzlichen Steuern und/oder Abgaben mindestens pro Quartal eine Rechnung oder eine Akontorechnung.
- Bei Zahlungsverzug wird ab der zweiten Mahnung eine Mahngebühr von CHF 40.00 exkl. MwSt. pro Rechnung erhoben.
- Die Preise gemäss Ziffer 4 werden mit dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz belastet.
- Falls die elektrische Energie mit einer besonderen hoheitlichen Abgabe und/oder Steuer belastet wird, ist das EWN berechtigt, diese dem Kunden zu verrechnen.
- Preisanpassungen durch das EWN haben keine Kündigung des Bezugsverhältnisses zur Folge.